

Beschlussvorlage öffentlich	2022/LL/0017
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim)	Sitzung am: 05.05.2022	Nr. der Tagesordnung: 3
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen/ Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO), Neubau eines Carports in der Ortsgemeinde Langenlonsheim

Begründung:

Der Bauherr beantragt, in der Gemarkung Langenlonsheim, Flur 9, Parzelle 218, die Errichtung eines Carports.

Hierfür ging am 16.03.2022 ein Befreiungsantrag mit der Bitte um Genehmigung ein.

Grundsätzlich ist der Bau eines Carports nach § 62 Landesbauordnung (LBauO) bis zu einer Größe von 50 m² Grundfläche und einer mittleren Wandhöhe der Außenwände von jeweils nicht mehr als 3,20 m, genehmigungsfrei.

Die geplante Bebauung ist mit 26,55 m² festgesetzt.

Jedoch ist gemäß § 69 Abs. 2 die Zulassung der Abweichung zu beantragen, sollte bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, von bauaufsichtlichen Anforderungen abgewichen werden.

Über dem oben genannten Grundstück liegt der rechtsgültige Bebauungsplan „Kinsheck, Ratzengasse, In den Achtzehn Morgen I“ der für jegliche Bebauung die maßgeblichen Regelungen festsetzt.

Laut Antrag wird die zulässige GRZ mit Nebenflächen um 0,068 auf 0,518 überschritten. Die GRZ I bleibt hierbei unverändert und liegt bei 0,325.

Die zusätzliche Überschreitung durch Nebenflächen wird durch den geplanten Carport auf der zum Teil bereits versiegelten Fläche verursacht.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnissen werden durch die Überschreitung der GRZ, laut Antragsteller, jedoch nicht beeinträchtigt. Diese sind hier als geringfügig angegeben.

In Bezug auf die angeführte Abweichung, wird um Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kinsheck, Ratzengasse, In den Achtzehn Morgen I“ gebeten.

Ob dieser Befreiung jedoch schlussendlich zugestimmt werden kann, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises.

Ein entsprechender Lageplan ist der Anlage beigefügt.

Weitere Informationen können der Ausfertigung des Antrags entnommen werden.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Die Ortsgemeinde Langenlonsheim beschließt, das Einvernehmen zu der Abweichung nach § 69 Abs. 2, zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 23.03.2022		durch: Christian, Alexis		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag x	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 5